

Gintautas Sakalauskas

Strafvollzug in Litauen: Blick zurück oder nach vorne?

Abstract

Beschrieben werden die Entwicklungen des Strafvollzugs in Litauen seit 1991 in ihrem kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Kontext. Die Bilanz ist ernüchternd: Nach zwischenzeitlichen Fortschritten hat sich die Lage tendenziell wieder verschlechtert und zeigt ein düsteres Bild der Strafvollzugsrealität bedingt durch punitive Rahmenbedingungen und schlechte Haftbedingungen.

Schlagwörter: Strafvollzugsforschung, Kriminalpolitik in Litauen, Haftbedingungen, Menschenrechte.

Abstract

The paper offers a description of penological developments in Lithuania since 1991 and their social and criminal policy context. Despite significant progress earlier, the current tendencies are characterized by a harsh penal climate and bad prison conditions.

Keywords: Prison research, Criminal Policy in Lithuania, prison conditions, human rights.

A. Einleitung

Frieder Dünkel hat mein Interesse an der Strafvollzugsforschung geweckt. Im Mai dieses Jahres, in dem er seinen 65. Geburtstag feiert, sind genau 10 Jahre vergangen, seit ich meine Dissertation unter seiner kompetenten, hilfreichen und freundlichen Begleitung an der Universität Greifswald geschrieben und verteidigt habe.¹ Frieder Dünkel und die Erforschung des Strafvollzuges, nicht nur in Deutschland, sondern auch in der ganzen Welt, sind untrennbar verbunden.² Das sind zwei Gründe, warum ich zu diesem schönen feierlichen Anlass über die aktuelle Entwicklung des Strafvollzuges in Litauen berichten will. Ich hatte großes Glück nicht nur im Rahmen meiner Dissertation, sondern auch in einigen Projekten der empirischen Strafvollzugsforschung unter seiner Leitung mitzuwirken, vor allem beim *Mare Balticum Prison Survey* (2002–2004) sowie

1 Sakalauskas 2006.

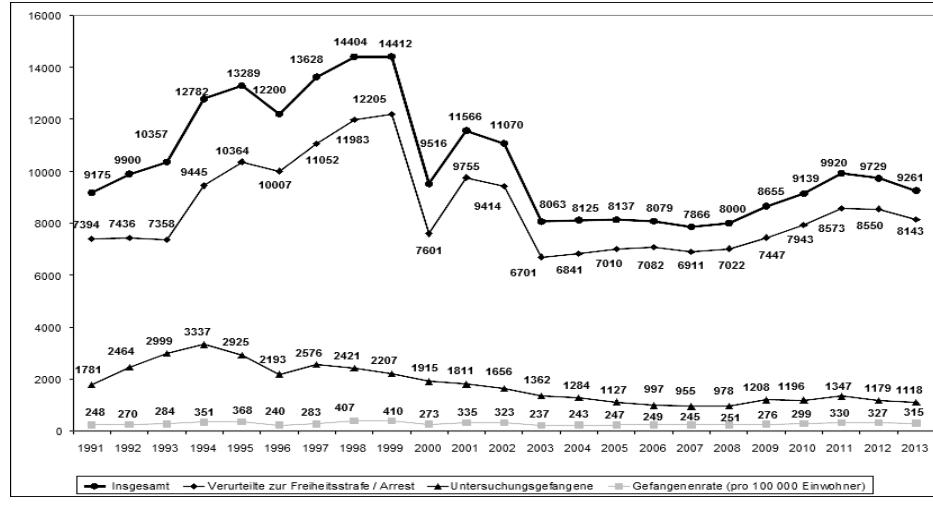
2 Dünkel 1996; van Zyl Smit/Dünkel 2001; Dünkel 2009.

bei Studien zum Frauenstrafvollzug (2003–2005) und Langstrafenvollzug (2007–2009) im europäischen Vergleich.³ Dabei stellte sich heraus, dass die Unterschiede zwischen den Strafvollzugsstandards und vor allem den Realitäten des Strafvollzuges in West- und Osteuropa immer noch sehr groß sind, trotz des gemeinsamen durch den Europarat geschaffenen rechtlichen Rahmens. In der Europäischen Union weicht die Lage vor allem in Strafanstalten der Baltischen Staaten negativ ab, selbst wenn in Estland in den letzten Jahren einige positive Tendenzen zu sehen sind, anders als z. B. in Litauen.

B. Steigende Zahl der Gefangenen

Nach dem Inkrafttreten des neuen litauischen Strafgesetzbuchs (litStGB) sowie des neuen Strafprozessgesetzes und des Strafvollstreckungsgesetzbuchs (StrVollstrGB) am 1. Mai 2003 blieb die Zahl der Gefangenen die folgenden fünf Jahren stabil. Ende 2008 waren ca. 8.000 Personen in den Strafanstalten, damit ca. 250 Gefangene pro 100.000 Einwohner (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Gefangene in Litauen 1991–2013 (jeweils am Ende des Jahres)



Diese Rate war im Vergleich zu den anderen EU-Staaten immer noch sehr hoch. Es war aber gelungen, die Zahl der Gefangenen in kurzer Zeit fast um 40% zu reduzieren, was damals einen der größten Rückgänge der Gefangenenzahlen in Europa⁴ bedeutete. Ab 2009 stieg die Gefangenenzrate jedoch wieder auf 330 (Ende 2011) – so viel wie zuletzt im Jahr 2001, als noch das alte sowjetische (mehrmales geänderte und ergänzte)

3 Dünkel/Kestermann/Zolondek 2005; Dünkel 2007; Dünkel 2009; Drenkhahn/Dudeck/Dünkel 2014.

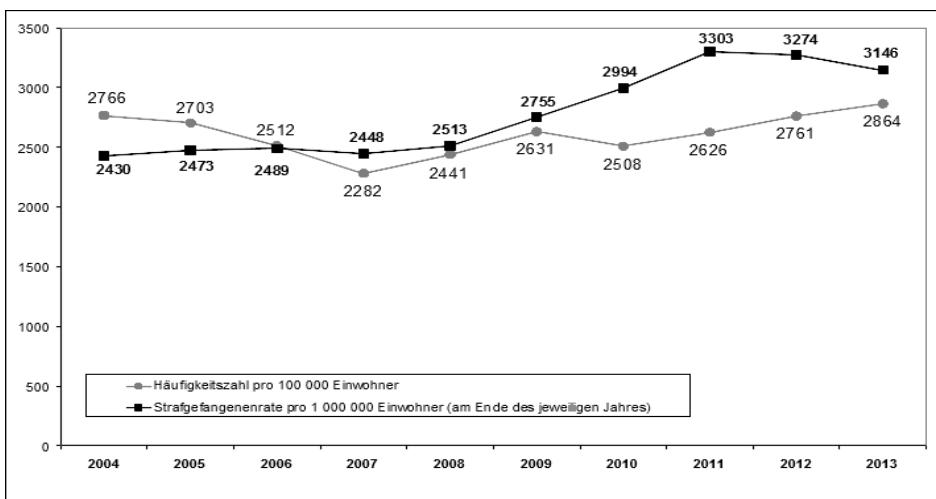
4 Dünkel/Geng 2013, 49.

Strafgesetzbuch in Kraft war. Hier stellt sich die Frage, was hat diesen Anstieg (um ca. 25%) verursacht und was hat er in den Strafanstalten bewirkt?

Es fehlt in Litauen noch an Forschung und theoretischen Überlegungen, welche seine Gründe waren, ich schlage aber folgende Thesen vor: Die Wirtschafts- und Finanzkrise, die Litauen sehr hart getroffen hat; kontinuierlich verschärfte Strafgesetze; die alte, noch von totalitärer Mentalität und Denkweise geprägte Strafkultur; immer noch eine sehr große Rolle der Medien, die die Wahrnehmung der Kriminalität in der Gesellschaft entscheidend prägen; wachsende Polarisierung zwischen den Reichen / Mächtigen und Armen / Ohnmächtigen (Stichworte: Neoliberalismus und Konflikttheorie); und auch die immer restriktivere Anwendung der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug.

Alle diese genannten Voraussetzungen sind eng mit einander verbunden. Vorauszu schicken ist, dass der Anstieg der Strafgefangenen nichts mit dem Anstieg der registrierten Kriminalität oder mit der angeblich schwereren Kriminalität zu tun hatte oder hat. Aus der Abb. 2 wird deutlich, dass die Gefangenenzahl die Häufigkeitszahl der Straftaten noch in 2007 „überholt“ hat (hier wird die Gefangenenzahl pro 1 Million Einwohner dargestellt, um die Rate mit der Häufigkeitszahl besser zu vergleichen). In 2004 und in 2012 lag die Häufigkeitszahl bei ca. 2.760, die Gefangenenzrate war in 2012 aber schon um fast 40% höher (entsprechend 2.430 und 3.274). Zum Vergleich: Die Häufigkeitszahl in Deutschland lag in 2013 bei 7.404 und die Gefangenenzrate Mitte 2014 war 810 (!) (pro 1 Mio. Einwohner). In Litauen ist also die Häufigkeitszahl 2,5 Mal niedriger und die Gefangenenzrate 4 Mal höher als in Deutschland.

Abbildung 2: Tendenzen der Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Einwohner) und der Gefangenenzraten (pro 1 Mio. Einwohner) in Litauen 2004–2013



Die registrierte Kriminalität ist in der Periode zwischen 2008 und 2011, als der größte Anstieg der Anzahl der Gefangenen zu verzeichnen war, auch nicht „schwerer“ geworden: Alle Daten nicht nur der registrierten schwersten Gewaltkriminalität, sondern auch der einiger Eigentumsdelikte waren rückläufig: Mord- und Totschlagsfälle sanken von 301 auf 211,⁵ schwere Körperverletzungen von 251 auf 206, Fälle räuberischer Erpressung von 225 auf 172, Raubfälle von 3.452 auf 2.502, Diebstahlsfälle von 38.422 auf 36.971 (sie betragen fast 50% der gesamten registrierten Kriminalität). Bei einigen Straftaten gab es auch einen Anstieg, z. B. bei Vergewaltigung (von 164 auf 194), bei Betrugsfällen (von 3.053 auf 5.479), bei der Drogenkriminalität (von 1.834 auf 2.226 Fälle). Aber die Gesamtzahl der registrierten schweren und sehr schweren Verbrechen (Verbrechen, für die die angedrohte maximale Strafe im litStGB 6 Jahre Freiheitsstrafe übersteigt) war 2004 und 2013 mit ca. 4.300 gleich und blieb in dieser Periode relativ stabil.⁶ Und schließlich sind über 70% aller Gefangenen wegen derjenigen Verbrechen, deren Anzahl nicht nur bis 2011 rückläufig war, sondern auch später noch sank, inhaftiert.

Trotzdem war die durchschnittliche Dauer der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen 2013 so lang wie noch nie zuvor im unabhängigen Litauen und lag bei 76 Monaten (2008 waren es noch 65 Monate, 2004 58 Monate).⁷ Der Anteil der Gefangenen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen müssen, an der Gesamtzahl der Gefangenen wird daher auch immer größer.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise, die Litauen sehr hart getroffen hat (2009 ist das Bruttoinlandsprodukt fast um 15% zurückgegangen), hat also keinen Anstieg der registrierten Kriminalität, sondern nur eine gewachsene Punitivität verursacht. Es zeigen auch andere Studien, dass sich verschlechternde ökonomische Bedingungen direkt in einer ansteigenden Gefängnispopulation niederschlagen, ohne dass dies mit einem entsprechenden Anstieg der Kriminalitätsraten zusammenhängt.⁸ Es ist auch wichtig anzumerken, dass sich neoliberalen Ideen in Litauen viel leichter verbreiten und akzeptiert werden, als die Ideen des Sozialstaates, der Solidarität und des Wohlfahrtsmodells.⁹ Die eigene Verantwortung für sein Leben, Ausgrenzung der sozial Schwachen, gedankliches Verbinden der Sozialleistungen mit Faulheit, mit Missbrauch und mit „Relikten“ des kommunistischen Systems, immer noch großes Misstrauen gegenüber den Mitmenschen und auch gegenüber den staatlichen Institutionen, Vorurteile gegenüber „den Kriminellen“, großer Einfluss der Boulevardmedien, die immer ausführlich und spektakulär über ab und zu geschehende schwere Gewaltverbrechen berichten – das alles passt sehr gut zu dem Verlangen nach mehr Härte in der Strafpolitik. Nachdem 2013 über einen grausamen Fall entsprechend berichtet worden war, legte sogar ein

5 Hier und im Folgenden: absolute Zahlen. Zum Vergleich: Litauen hat ca. 3 Mio. Einwohner, d. h. ungefähr so viele wie Berlin.

6 Die höchsten Zahlen gab es in den Jahren 2005 und 2012 mit ca. 4.600, die niedrigste 2008 mit ca. 3.500. 2014 waren es ca. 4.000.

7 Sakalauskas 2014, 202.

8 Dünkel/Snacken 2000, 31; Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit 2010, 13.

9 Norkus 2012.

Parlamentarier ein Gesetzesentwurf zur Wiedereinführung der Todesstrafe vor. Verfassungs- und europarechtlich war dies natürlich ein Unsinn, wurde von einem großen Teil der Bevölkerung aber begrüßt.

Die steigende Zahl der Strafgefangenen wurde teilweise aber auch durch die zahlreiche Verschärfungen des litStGB verursacht.¹⁰ Von 2003 bis Ende 2010 wurde das litStGB 29 mal geändert, von 2011 bis Ende 2014 noch weitere 22 mal. Vor allem die Gesetzesänderungen der letzten drei Jahre waren meistens mit der Verschärfung der Sanktionen oder mit der Einführung neuer Straftatbestände verbunden, nur ca. ein Drittel der Gesetzesänderungen war in diesem Sinne „neutral“. Von Anfang an beinhaltete das neue litStGB zwei Regelungen, in denen die Anwendung langer Freiheitsstrafen schon vorprogrammiert ist. Das ist zum einen § 61 Abs. 2 und 3 litStGB, wonach das Gericht den Durchschnitt der vorgesehenen Strafe für die konkrete Straftat als Ausgangspunkt für die Berechnung der zu verhängenden Strafe nehmen muss, und zum anderen § 56 litStGB, nach dem ein Rückfalltäter üblicherweise mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden soll.¹¹ Diese Regelungen spiegeln sehr gut die alte Strafkultur wider, trotz des „neuen“ StGB: Fast 40% aller verhängten Strafen sind eben noch immer Freiheitsstrafen.¹² Und mein persönlicher Eindruck (den ich allerdings leider noch nicht mit zuverlässigen empirischen Daten erhärten kann) ist, dass genauso wie sich die Kluft zwischen Arm und Reich in Litauen erweitert, sich auch die Kluft zwischen den Lebenswelten der Mitarbeiter der Justiz, vor allem der Staatsanwälte und der Richter, und den „Kriminellen“, mit denen sie zu tun haben, vergrößert. Fehlendes Verständnis (auch kriminologisches!) und auch die fremde Lebensrealität der Angeklagten weiten die Grenzen des anzuwendenden Strafschmerzes aus.

C. Keine reale Differenzierung zwischen Straf- und Strafvollzugszielen

§ 41 Abs. 2 litStGB legt folgende Ziele der Strafe fest: Generalprävention, Bestrafung, Spezialprävention, Resozialisierung und Verwirklichung des Gerechtigkeitsprinzips.¹³ In § 2 Abs. 2 StrVollstrGB ist der Zweck des StrVollstrGB (faktisch damit auch das Ziel der Strafvollstreckung, inklusive Strafvollzug) wie folgt definiert: „...eine solche Ordnung der Strafvollstreckung festzulegen, dass der Verurteilte nach der Strafverbübung seine Lebensziele auf legitime Art und Weise und mit legitimen Mitteln erreicht“. So eine Formulierung kann man als Vorrang des Resozialisierungsziels verstehen. Diese eindeutige Trennung zwischen Straf- und Strafvollzugszwecken spielt in der Praxis aber kaum eine Rolle. Dies wird insbesondere bei der Entscheidungen über die vorzeitige Entlassung auf Bewährung deutlich, weil die Gerichte bei der Ablehnung der Beschlüsse der Kommissionen für vorzeitige Entlassung (dazu ausführlicher im Abschnitt E) fast immer nur auf die im § 41 Abs. 2 litStGB festgelegte (noch nicht erreich-

¹⁰ Namavicius 2013.

¹¹ Namavicius 2013, 96.

¹² Čepas/Sakalauskas 2010; Sakalauskas 2010a; Dobryninas/Sakalauskas 2011.

¹³ Sakalauskas 2006, 101.

te) Ziele verweisen, meistens der Generalprävention und der Bestrafung. Die Tatsache, dass sich der litauische Strafvollzug immer noch wenig am Resozialisierungsgedanken orientiert, zeigt auch der seltene Gebrauch des offenen Vollzuges (Ende des Jahres 2014 waren dort nur ca. 0,5% der Strafgefangenen untergebracht); die schlechten Arbeitsbedingungen und die niedrige Arbeitsquote (sie liegt ca. bei 29% aller Gefangenen);¹⁴ nur ausnahmsweise bewilligte Strafvollzugslockerungen (sie bekommen nur ca. 2% aller Strafgefangenen); eingeschränkte Möglichkeiten zu telefonieren und Besuche zu empfangen.¹⁵ Die Verbüßung der Freiheitsstrafe wird in Litauen also leider immer noch als traditioneller Verwahrvollzug organisiert und verstanden. Ausnahmen sind nur einzelne Initiativen oder durch den EU-Strukturfonds finanzierte Projekte. So bemühen sich schon seit 2006 die Caritas des Erzbistums Vilnius, die Gefangenenhilfe e. V., die Bewährungshilfe des Bezirks Vilnius und einige Strafanstalten in und außerhalb von Vilnius, eine durchgehende Integration der ehemaligen Strafgefangenen, die nach der Entlassung in Vilnius bleiben oder dahin ziehen, zu organisieren. Dieses Projekt wird aber vom EU-Sozialfonds finanziert und hat nur einen vorläufigen Charakter, umfasst auch nur ein paar Hunderte Gefangene im Jahr. Es ist ein wichtiges und bemerkenswertes Beispiel guter Praxis, damit wird aber kein einheitliches System geschaffen.

D. Immer noch die alte Infrastruktur der Strafanstalten

Den Grundtyp der litauischen Strafvollzugsanstalten bilden immer noch die Besserungshäuser, die als sowjetische „Besserungs-Arbeitskolonien“ nach dem 2. Weltkrieg gebaut wurden. Einige Gebäude, z. B. des Gefängnisses in Vilnius oder der Frauenstrafvollzugsanstalt in Panevėžys, wurden sogar noch zur Zeit des Russischen Imperiums gebaut.¹⁶ In der Zeit der Unabhängigkeit wurde in Litauen keine neuen Strafanstalt gebaut, obwohl in nur teilweise renovierten Strafanstalten die Zustände sehr schlecht sind (im viel kleineren Estland wurden in dieser Zeit sogar zwei ganz neue Strafanstalten gebaut). In den Besserungshäusern, wo ca. 90% aller Strafgefangenen ihre Freiheitsstrafe verbüßen, werden die Gefangenen meistens in großen Gemeinschaftsräumen untergebracht (20, manchmal mehr, Personen in einem Raum). Sie dürfen sich aber tagsüber innerhalb der jeweiligen Abteilung bzw. innerhalb der bestimmten Zone im Hof frei bewegen. In den Gemeinschaftsräumen fehlt die Privatsphäre, es ist oft sehr eng, schlechte Luft, schlechte Beleuchtung. Vor allem bietet die Unterbringungs-

14 Nur ca. 17% waren in der Produktionsarbeit, ca. 12% waren Hilfsarbeiter, ca. 30% in der Ausbildung.

15 Die Ausgestaltung ist von der (Regime-)Gruppe abhängig, der der Gefangene zugeteilt ist. Es gibt fast in jeder Anstalt ein leichtes, ein einfaches und ein disziplinarisches Vollzugsregime. Fast 90% aller Strafgefangenen sind einfachen Regimegruppen zugeordnet, in denen sie einmal pro Woche ein Ferngespräch führen dürfen (bis 15 Minuten) und einmal in drei Monaten einen kurzen (bis 4 Stunden) und einen langen (bis 48 Stunden) Besuch empfangen können.

16 Sakalauskas 2004; Sakalauskas 2006; Sakalauskas 2010b.

art ideale Bedingungen für die Verbreitung der Subkultur. Sie ist in litauischen Strafanstalten immer noch sehr präsent und wird von der Verwaltung teilweise sogar akzeptiert, weil durch die informelle Macht der Strafgefangenen-Hierarchie die Steuerung der Anstalt leichter ist. Die Subkultur ist so weit verbreitet, dass die Missachtung ihrer Normen sogar zum Tod führen kann: 2013 wurde in einer Anstalt ein Rumäne von den Mitgefängneten totgeschlagen, weil er von einem „falschen“ Teller gegessen hatte. 2013 sind 48 Gefangene in litauischen Strafanstalten gestorben, davon 34 wegen einer Krankheit und 12 wegen Suizids – das ist eine der höchsten Zahlen in den letzten 10 Jahren und die Suizidrate im Strafvollzug ist dreimal höher als in der Freiheit.

Die vom Justizminister 2010 bestätigte Änderung der Hausordnung der Besserungseinrichtungen hat eine Mindestfläche von 3,1 m² für einen Gefangenen in einem Besse rungshaus, sowie 4,1 m² im Jugendbesserungshaus, 3,6 m² im Gefängnis und 5,1 m² im Krankenhaus des Strafvollzuges festgelegt. Diese Größen entsprechen schon seit langem nicht dem vom Antifolter-Komitee des Europarats festgelegten Standard (mindestens 4 m² in einem Gemeinschaftsraum), was auch im letzten Bericht ausdrücklich gerügt wurde (Report CPT 2014). Besonders ausdrucks voll ist aber die Tatsache, dass diese Mindestflächen um 0,1 m² „vergrößert“ worden sind, weil das Anti-Folter-Komitee damals feststellte, dass die Mindestfläche mit 3 m² zu klein sei. Diese „Vergrößerung“ um 0,1 m² zeigte schon die fehlende Bereitschaft der litauischen Regierung, dieses wichtige Problem unverzüglich zu lösen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Veränderungen im litauischen Strafvollzug vor dem Beitritt zur EU (2004) viel umfangreicher waren, eben wegen des Drucks von außen, nicht nur seitens der EU, sondern vor allem des Europarates.¹⁷ Seit dieser Druck nicht mehr da ist, ist der Reformwille viel schwächer geworden. Obwohl schon drei Regierungen nacheinander seit 2006 Programme zur Renovierung der Strafanstalten verabschiedet haben (das letzte Programm wurde im Sommer 2014 verabschiedet), sind bis jetzt alle Pläne an Geldmangel und schlechtem Management gescheitert.

Die steigende Zahl der Gefangenen hat inzwischen nicht nur zur Überfüllung der Untersuchungshaftanstalten, was schon Jahre „üblich“ war, sondern auch der Strafanstalten geführt. Um 12% überfüllt ist auch die größte Strafanstalt in der Mitte Litauens in Pravieniškės, wo fast 3.000 Gefangene untergebracht sind. Wie schlecht die Lebensbedingungen in den litauischen Strafanstalten sind, zeigt nicht nur die Tatsache, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)¹⁸ und auch nationale Gerichte sie immer öfter als menschenunwürdig betrachten und einen Schadensersatz zu-

¹⁷ Sakalauskas/Zolondek 2005.

¹⁸ Karalevičius v. Lithuania, Nr. 53254/99, 7.04.2005; Savenkovas v. Lithuania, Nr. 871/02, 18.11.2008. Anfang 2014 wurden 14 neue Beschwerden nach Art. 3 EMRK wegen der schlechten Zustände in verschiedenen litauischen Strafanstalten vom EGMR zur Entscheidung angenommen und werden derzeit verhandelt, z. B. Aleksandravičius (Nr. 32344/13), Bilinskas (Nr. 40091/13) und Klintovič (Nr. 40163/13).

sprechen. Es gab auch Fälle, wo Gerichte in Nordirland¹⁹ und Dänemark²⁰ Angeklagte für in Litauen begangenen Verbrechen wegen der menschenunwürdigen Bedingungen in litauischen Haftanstalten nicht ausgeliefert haben, auch Gerichte in Großbritannien prüfen das immer öfter.

E. Die stotternde Reform der vorzeitigen Entlassung

Eine Gesetzesänderung, die am 1.7.2012 in Kraft trat, hat neue Regelungen für die vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Bewährung eingeführt. Zusammen mit dieser Gesetzesänderung trat auch ein neues Bewährungsgesetz in Kraft. Durch die neue Regelung wurde die im § 157 StVollstrGB festgelegten Voraussetzungen für die Entlassung auf Bewährung komplett neu formuliert. Sie sind jetzt für die lange Strafen verbüßenden Gefangenen noch wichtiger geworden, weil als Hauptkriterium für die Entlassung auf Bewährung die Dauer der vom Gericht verhängten Strafe festgelegt wurde. Davor war das entscheidende Kriterium die Gruppe des Vollzugsregimes, in der sich der Strafgefangene befand.

Gem. § 157 Abs. 1 StVollstrGB können Gefangene unter bestimmten Bedingungen zur Bewährung entlassen werden: Sie müssen die in ihrem individuellen Plan der sozialen Rehabilitation vorgesehenen Maßnahmen erfüllt haben und bei der Kommission der Entlassung auf Bewährung einen Antrag gestellt haben. Außerdem muss es einen Grund zur Annahme geben, dass sie angesichts ihres Rückfallrisikos, ihres Verhaltens während der Strafverbüßung und anderer wichtiger Umstände gesetzestreu bleiben und nicht wieder kriminell werden.

Außerdem müssen sie einen bestimmten Anteil ihrer Strafe verbüßt haben:

1. ein Drittel der verhängten Strafe, aber mindestens vier Monaten diejenigen, die für fahrlässige Delikte verurteilt wurden, wenn die verhängte Strafe sechs Jahre nicht überschreitet; sowie andere Verurteilte, wenn die verhängte Strafe drei Jahre nicht überschreitet; und Jugendliche;
2. die Hälfte der verhängten Strafe diejenigen, die für fahrlässige Delikte verurteilt wurden, wenn die verhängte Strafe sechs Jahre überschreitet; sowie andere Verurteilte, wenn die verhängte Strafe mehr als drei Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre beträgt;
3. zwei Drittel der verhängten Strafe, wenn die verhängte Strafe mehr als 10 Jahre, aber unter 15 Jahren beträgt;
4. drei Viertel der verhängten Strafe, wenn die verhängte Strafe mehr als 15 Jahre, aber nicht mehr als 25 Jahre beträgt (§ 157 Abs. 2 StVollstrGB).

- 19 Court Rules Extradition Would Breach Article 3 of The European Convention on Human Rights. Summary of Judgment. 16.1.2013. www.courtsni.gov.uk/en-GB/Judicial%20Decisions/SummaryJudgments/Documents/j_sj_160113/j_sj_Lithuania-v-Liam-Campbell_160113.html.
- 20 Voldtaegtsdømt dansker slipper for udlevering i sag om børneporno, in: Danmark, 8.07.2014. <http://politiken.dk/indland/ECE2337859/voldtaegtsdoemt-dansker-slipper-for-udlevering-i-sag-om-boerneporno/>.

Das neue Bewährungsgesetz sieht unter anderem auch die Möglichkeit der elektronischen Überwachung vor. Wenn der Gefangene der elektronischen Überwachung zustimmt, kann er noch sechs Monate früher auf Bewährung entlassen werden (§ 157 Abs. 3 StVollstrGB).

Die Entscheidung über die bedingte Entlassung trifft eine Kommission der Entlassung auf Bewährung, die in jeder Anstalt gebildet wird (in manchen sogar einige Kommissionen). Diese Entscheidung muss aber ein Amtsgericht bestätigen. Die Kommissionen werden nicht nur aus den Vertretern der Anstalt, sondern auch aus Vertretern der Kommunen, Vereine, Bildungseinrichtungen, sowie aus Freiwilligen gebildet. Wenn die Kommission einen Antrag des Gefangenen ablehnt, muss er spätestens nach sechs Monaten neu verhandelt werden (§ 164 Abs. 5 StVollstrGB). Die Kommission muss dies allerdings nicht früher als 10 Tage vor dem möglichen Entlassungstermin tun.

Die Praxis der Entlassung aus dem Strafvollzug zur Bewährung ist jedoch mit der Einführung der Kommissionen noch restriktiver geworden als zuvor, obwohl das Gegen teil das Ziel war. 2012 wurden insgesamt nur 36,5% aller aus dem Strafvollzug entlassenen Gefangenen zur Bewährung entlassen, 2013 mit 34,2% noch weniger. Das war die geringste Zahl der auf Bewährung entlassenen Gefangenen, 1998–2010 wurden ca. 50–65% aller aus dem Strafvollzug Entlassenen auf Bewährung entlassen.²¹ Wie schon oben erwähnt wurde, sind es vor allem die Gerichte, die zu einer sehr restriktiven Praxis neigen und die positiven Beschlüsse der Kommissionen oft auch wegen noch „nicht erreichter Ziele“ der Bestrafung und der Generalprävention ablehnen. Zu hoffen ist, dass dies nur eine vorläufige Praxis ist, die mit der Neuregulierung und Vorsicht zu tun hat. Was viel schwieriger veränderbar ist, das ist der wachsende Glauben an die prognostische Methodik der Risikoeinschätzung. Es wurden einige solcher Methoden von Großbritannien übernommen, und sie führen ohne Zweifel zu einer Überschätzung des Risikos, weil viele statische Merkmale der Person und des Vorlebens berücksichtigt werden. Diskutiert wird nun, wie man die Bedingungen und auch die Regelung der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung ändern könnte, damit diese Möglichkeit wieder mehr Strafgefangenen offen steht.

Außerdem bleibt Litauen immer noch einer der sehr wenigen Staaten in Europa (mir sind nur noch die Niederlande bekannt),²² wo die lebenslange Freiheitsstrafe grundsätzlich eine Freiheitsstrafe bis zum Tode des Gefangenen bedeutet. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn eine Amnestie des Parlaments oder eine Begnadigung durch den Staatspräsident erfolgt, es ist also keine reguläre Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung vorgesehen. Zurzeit verbüßen so eine Strafe in Litauen fast 120 Gefangene und die Zahl wird jedes Jahr ein wenig größer. Anfang 2014 haben acht „Lebenslängliche“ Beschwerde beim EGMR erhoben,²³ die wahrscheinlich große Aus-

21 Sakalauskas 2006, 235 ff.

22 Vgl. hierzu Morgenstern 2014, 154.

23 Z. B. Matiošaitis v. Litauen (Nr. 22662/13).

sichten auf Erfolg hat.²⁴ Dies ist dem Justizministerium und den meisten Mitglieder des Rechtsausschusses im Parlament klar, es wird aber nichts bis zur Entscheidung des EGMR unternommen, weil die Aufregung in den Medien und damit auch in der Bevölkerung enorm sein wird. Noch dazu ist Anfang 2013 auch eine neue populistische Gesetzesänderung in Kraft getreten, wonach Personen, die wegen Verbrechen gegen die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung eines Jugendlichen und (oder) seine sexuelle Unversehrtheit verurteilt wurden, überhaupt kein Recht auf die vorzeitige Entlassung auf Bewährung haben, weil sie für solche schwere Verbrechen ihre Freiheitsstrafe „bis zum letzten Tag absitzen müssen“ – so hieß es in dem Erklärungsschreiben zum Gesetzesänderungsentwurf.

F. Ausblick

Die grundlegenden Reformen des litauischen Strafvollzuges stehen noch bevor. Es ist sehr schade und sehr enttäuschend, dass hier in Litauen in den letzten 10 Jahren keine bemerkenswerten Fortschritte gemacht wurden. Man weiß, dass die verinnerlichten Standards und die Realität im Strafvollzug auf einer jahrzehnte-, wenn nicht Jahrhunderten Tradition beruhen.²⁵ Trotz der erfolgreichen Fortschritte in vielen anderen Bereichen ist der Strafvollzug in Litauen immer noch sehr von der totalitären Mentalität und Denkweise geprägt.

Ich weiß, dass sich der Jubilar viel mehr über gute Entwicklungen in jedem Strafvollzugssystem der Welt freuen würde, leider kann ich ihm so ein Geschenk seitens Litauens nicht präsentieren. Ich weiß aber ganz genau, dass irgendwann auch der litauische Strafvollzug mehr den neuen westlichen als den alten sowjetischen Standards ähneln wird und dass dabei die Verdienste von Frieder Dünkel, meinem Lehrer und Freund, dem ich für vieles sehr dankbar bin, durch seine vergleichende empirische Forschung und auch durch die im Europarat entwickelten Empfehlungen sehr groß sind und bleiben werden.

Literatur

Čepas / Sakalauskas (2010) Lithuania, in: Newman u. a. (eds.), Crime and punishment around the world. Europe. Volume 4, 197–207

CPT (2014) Report to the Lithuania Government on the visit to Lithuania carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 27 November to 4 December 2012, CPT/Inf(2014)18, Strasbourg, 4 June 2014. <http://www.cpt.coe.int/documents/ltu/2014-18-inf-eng.pdf>

24 Nach der Entscheidung im Präzedenzfall Vinter u. a./Vereinigtes Königreich, Nr. 66069/09, 130/10, 3896/10 (zum Ganzen Morgenstern 2014).

25 Dünkel 1996, 2.

Dobryninas / Sakalauskas Country survey: Criminology, crime and criminal justice in Lithuania, in: European Journal of Criminology 8, 5 (2011), 421–434

Drenkhahn / Dudeck / Dünkel (Eds.) (2014) Long-Term Imprisonment and Human Rights. Routledge Frontiers of Criminal Justice

Dünkel (1996) Empirische Forschung im Strafvollzug. Bestandsaufnahme und Perspektiven

Dünkel (2007) Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“, in: Müller-Dietz u. a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 99–126

Dünkel (2009) International vergleichende Strafvollzugsforschung, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2: Besondere Probleme der Kriminologie, 145–226

Dünkel / Geng Die Entwicklung von Gefangenrenaten im nationalen und internationalen Vergleich – Indikator für Punitivität?, in: Soziale Probleme 1 (2013), 42–65

Dünkel / Kestermann / Zolondek (2005) Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Internet-Publikation

Dünkel / Lappi-Seppälä / Morgenstern / van Zyl Smit (2010) Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenrenaten im europäischen Vergleich, Band I

Dünkel / Snacken Strafvollzug in Europa, in: NK 12, 4 (2000), 31–37

Morgenstern Ein Recht auf Hoffnung aus Art. 3 EMRK: Lebenslange Freiheitsstrafen in Europa, in: RW 2 (2014), 153–188

Namavičius Neure Entwicklungen des litauischen Strafrechts – zwischen Strafe und Regulierung, in: Osteuroparecht 1 (2013), 90–100

Norkus (2012) On Baltic Slovenia and Adriatic Lithuania. A Qualitative Comparative Analysis of Patterns in Post-communist Transformation
Sakalauskas Der Strafvollzug und seine rechtliche und institutionelle Reform in Litauen, in: Jahrbuch für Ostrecht 2, 45 (2004), 389–409

Sakalauskas (2006) Strafvollzug in Litauen. Kriminalpolitische Hintergründe, rechtliche Regelungen, Reformen, Praxis und Perspektiven. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 24

Sakalauskas (2010a) Litauen, in: Dünkel u. a. (Hrsg.), Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenrenaten im europäischen Vergleich. Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Band 37/2, 561–620

Sakalauskas (2010b) Strafvollzugsrecht, in: Galginaitis u. a. (Hrsg.), Einführung in das litauische Recht, 281–286

STRAFVOLLZUG

Sakalauskas (2010c) Verfassungsrechtliche Aspekte des Strafvollzuges, in: Šileikis (Hrsg.), Verfassungsentwicklung in Litauen und Polen im Kontext der Europäisierung. Development of Public Law, 136–144

Sakalauskas (2014) Lithuania, in: Drenkhahn u. a. (Eds.), Long-Term Imprisonment and Human Rights. Routledge Frontiers of Criminal Justice, 198–217

Sakalauskas / Zolondek Allgemeine Aspekte des Strafvollzugsrechts in Litauen unter Berücksichtigung der Berichte des CPT und der Rechtsprechung des EGMR, in: Zf-StrVo 3 (2005), 151–157

Van Zyl Smit / Dünkel (Eds.) (2001) Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions

Kontakt:

Dr. Gintautas Sakalauskas

Litauisches Institut für Recht

Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung für Kriminologische Forschung

Ankštoji g. 1A

LT-01109 Vilnius

gintautas@teise.org